

1. Änderungssatzung
zur Neuordnung der Erhebung von Friedhofsgebühren in der Ortsgemeinde Leutesdorf vom
07.08.2013

Der Gemeinderat Leutesdorf hat in seiner Sitzung am 17.06.2013 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz – GemO – i.V. §§ 2, Abs. 1 und § 7 Kommunalabgabengesetz – KAG – sowie des § 31 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Leutesdorf folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 02.04.2012 beschlossen:

§ 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 02.04.2012 mit Festsetzung der Gebühren wird gemäß der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, geändert.

§ 2

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 02.04.2012 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Leutesdorf, den 07.08.2013
Ortsgemeinde Leutesdorf

Volker Berg
Ortsbürgermeister

**Anlage zur 1. Änderungssatzung zur Neuordnung der Erhebung von Friedhofsgebühren in der
Ortsgemeinde Leutesdorf vom 07.08.2013**

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	130,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr	340,00 €
c) Urnengrabstätte als Reihengrab	220,00 €
d) Urnendoppelgrabstätte als Reihengrab	440,00 €
e) Urnengrabstätte mit bodengleicher Rasenplatte	500,00 €
f) Anonyme Urnengrabstätte	500,00 €

Baum 1

g) Baumbestattung als Urneneinzelgrab mit Bodenplatte 30 cm x 30 cm	300,00 €
h) Baumbestattung als Urnendoppelgrab mit Bodenplatte 30 cm x 30 cm	500,00 €

Bei Buchstabe g) und h) ist Grabschmuck einschließlich Grablichter ausschließlich auf der dafür vorgesehenen Sammelfläche zulässig.

Baum 2

i) Baumbestattung als Urneneinzelgrab	350,00 €
j) Baumbestattung als Urnendoppelgrab	550,00 €

Bei Buchstabe i) und j) ist Grabschmuck ausschließlich auf der vorgesehenen Sammelfläche zulässig. Grablichter sind in die vorgesehenen Halterungen zu stellen.

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	für
aa) eine Doppelgrabstätte	1.790,00 €
ab) Urnengrabstätte als Reihengrab	1.000,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen, bei denen die Ruhefrist das Nutzungsrecht überschreitet, je Jahr für	
ba) eine Doppelgrabstätte	100,00 €
bb) jede weitere Grabstätte	60,00 €
c) Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchstabe a) und b) für	

ca) eine Doppelgrabstätte	1.790,00 €
cb) jede weitere Grabstätte	1.000,00 €

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene - § 13 der Friedhofssatzung	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	400,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr	560,00 €
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	170,00 €
2. Wahlgräber – Einfachgräber - § 14 der Friedhofssatzung	
a) Doppel- und weitere Grabstätten für erste Bestattung	560,00 €* *Hierin sind die Kosten in Höhe von 30,00 € für den Transport von Kränzen und Grabschmuck enthalten
Für jede weitere Bestattung	560,00 €* *Hierin sind die Kosten in Höhe von 30,00 € für den Transport von Kränzen und Grabschmuck enthalten
b) Urnenbeisetzung je Beisetzung	170,00 €

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Bei Reihen- und Wahlgrabstätten für das Ausgraben einer Leiche	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit	
aa) bis zu 15 Jahre	400,00 €
ab) von mehr als 15 Jahren	310,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit	
ba) bis zu 20 Jahre	600,00 €
bb) von mehr als 20 Jahren	600,00 €
c) Für das Ausgraben von Aschen	170,00 €
2. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III erhoben.	

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung einer Leiche oder Urne	180,00 €
2. Für die	560,00 €

- | | |
|--|----------|
| a) Benutzung des Sezierraumes einschl. Reinigung | 150,00 € |
| b) Gestellung von Hilfskräften, je Hilfskraft und Stunde | 38,00 € |

VII. Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren

Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten, Einfriedungen und dergleichen.

- | | |
|--|---------|
| a) bei einstelligen Reihen-, Wahl- Urnen | 40,00 € |
| b) bei mehrstelligen Wahlgrabstätten | 50,00 € |

Ausgefertigt:

Leutesdorf, 07.08.2013

Ortsgemeinde Leutesdorf

(Volker Berg)

Ortsbürgermeister